

Hauptsatzung des Amtes Penzliner Land

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 24.09.2019 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „AMT PENZLINER LAND – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden dies vorsieht. In diesem Fall entsendet jede Faktion oder Zählgemeinschaft der entsprechenden Gemeinde ihre Stellvertreter. Hierbei nehmen die Kandidaten der Vorschlagsliste, die bei der Wahl der weiteren Mitglieder nicht mehr berücksichtigt werden konnte, in der dort vorgeschlagenen Reihenfolge die Vertretung wahr.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

- (3) Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V folgenden ständigen Ausschuss

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Fall Ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 2 und 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. Dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Aufträgen bis zum einem Wert von 5.000,00 Euro zu entscheiden.
 2. Bei Genehmigung von Verträgen im Sinne des § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 mit Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie mit den leitenden Mitarbeitern des Amtes unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro der Leistungsrate.
 3. Über die Zustimmung bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro je Fall.

4. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze in Höhe des genehmigten Kassenkredites.
 5. Bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte.
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 zu informieren.
- (4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro. Für die Annahme oder Vermittlung von Beträgen oberhalb dieser Wertgrenze ist der Amtsausschuss zuständig.

§ 5 Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragenden wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes Penzliner Land einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung zu Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 Euro sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht in Schriftform nach § 143 Abs. 2 Satz 1 KV M-V ausgefertigt werden.

§ 7 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz Penzlin keine eigene Verwaltung, sondern nimmt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V die Verwaltung der amtsangehörigen Stadt Penzlin in Anspruch. Das nähere regeln die Beteiligten durch öffentlich rechtlichen Vertrag.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von $\frac{1}{30}$ der Vergütung des Amtsvorstehers pro Tag der Vertretung gezahlt, wobei die tageweise Entschädigung in der Summe die monatlichen Höchstsätze in § 9 Abs. 2 EntschVO M-V nicht überschreiten darf.
- (3) Die anderen Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
Der Vorsitzende des Ausschusses und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des eineinhalbfachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie von anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt durch Abdruck im monatlich erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Penzliner Land, der „Havelquelle“. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen erfolgen über die Internetseite www.amt-penzliner-land.de.

- (2) Das Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte geliefert. Bei Bedarf kann das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, gegen Erstattung eines Kostenentgeltes in Höhe von 1,50 Euro bezogen werden.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der „Havelquelle“ in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang in der Bekanntmachungstafel gegenüber Große Straße 4 in 17217 Penzlin zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung in der „Havelquelle“ ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (4) Die Bekanntmachung und Verkündung ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 beträgt die Aushangfrist 14 Tage, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden; die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Auf dem zum Aushang bestimmten Exemplar sind der Tag des Aushanges sowie der Tag der Abnahme mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel festzuhalten.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, einen Monat. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 135 i.V.m. § 29 Absatz 6 Kommunalverfassung M-V über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie seiner Ausschüsse ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend. Sie werden in dem Bekanntmachungskasten in Penzlin, bekannt gegeben. Hier können auch andere allgemeine amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 07. Juli 2005 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 10. Januar 2014 außer Kraft.

Penzlin, 18.11.2019

Thomas Diener
Amtsvorsteher